



Synopse (Stand 4.9.2023)

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB Nr. 101.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GO; bisher	GO; neu	Anträge
Art. 41 Zusammensetzung; Wahl Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.	Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung ¹ Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden. ^{2 (neu)} Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.	
Art. 42 Amtsdauer ¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt. ² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden.	Art. 42 Amtsdauer ¹ [unverändert] ² [unverändert] ^{3 (neu)} Nicht wiederwählbar ist wer, bezogen auf das Ende des betreffenden Wahljahres,	

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p>	<p>a) amtierendes Stadtratsmitglied ist oder vor weniger als einer Legislaturperiode aus dem Stadtrat ausgeschieden ist, und</p> <p>b) dem Rat während mindestens zwölf der vergangenen 16 Jahre angehört hat.</p> <p>^{4 (neu)} Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenden und dem vertretenen Mitglied angerechnet.</p>	

Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB Nr. 141.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

RPR; bisher	RPR; neu	Anträge
	<p>Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>² Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</p> <p>³ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das</p>	

RPR; bisher	RPR; neu	Anträge
	<p>Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5.</p> <p>⁴ Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</p> <p>⁵ Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie sind jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats wählbar.</p> <p>⁶ Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.</p>	

Entwurf